

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00014 vom 30. März 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2010.00014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00014)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00014 du 30 mars 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00014 del 30 marzo 2011

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Streitig und zu präzisieren ist, ob die beim Beschwerdeführer aufgetretenen Schulterbeschwerden rechts überwiegend wahrscheinlich natürlich kausal auf den Skiunfall von Ende Dezember 2008 zurückzuführen sind. Während die SUVA dies gestützt auf die versicherungsinternen ärztlichen Beurteilungen von Dr. G. und Dr. H. verneinte, macht der Beschwerdeführer geltend, die Schulterbeschwerden seien sowohl gestützt auf die Einschätzung des Dr. F. als auch auf diejenige des Dr. med. I., Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallkausal. Insgesamt stehe fest, dass der Skiunfall zumindest eine Teilursache für die Schulterschmerzen darstelle. Die Leistungspflicht der SUVA sei somit zu bejahen (Urk. 1 S. 4 oben).

2.2 Der Ansicht des Beschwerdeführers kann aufgrund der medizinischen Aktenlage nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass Dr. F. bereits in seinem - vor der Durchführung des Arthro-MRI (vom 16. Juni 2009) verfassten - Bericht vom 8. Juni 2009 eine subtotale Ruptur der Rotatorenmanschette als Folge des Skiunfalls möglich hielt (Urk. 9/3/1 S. 2 unten). Die bloss mögliche Zusammenhänge zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung genügt allerdings für die Begründung eines Leistungsanspruches nicht (BGE 129 V 177 Erw. 3.1 S. 181 sowie Erw. 1.4 hiervor). Dass eine Partialruptur (der Rotatorenmanschette) als Folge des Sturzes beim Skifahren von Ende Dezember 2008 möglich sei, schloss im Übrigen auch SUVA-Kreisarzt Dr. G. nicht aus (Urk. 9/24). In seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2009 legte er aber überzeugend dar, weshalb der Kausalzusammenhang zwischen den Schulterbeschwerden und dem Unfallereignis von Ende Dezember 2008 nicht als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten ist. Er begründete dies zum Einen damit, dass der Beschwerdeführer nach dem Unfallereignis nicht unter nennenswerten Symptomen gelitten habe, die einer ärztlichen Behandlung bedürft hätten. Die Beschwerden seien denn auch spontan zurückgegangen. Zum Anderen wies Dr. G. daraufhin, dass degenerative Veränderungen am Schultergelenk vorliegen, die ebenfalls von einer entsprechenden Läsion im Bereich der Rotatorenmanschette begleitet sein könnten, ohne dass ein zusätzlicher traumatischer Einfluss notwendig sei. Schliesslich fügte er an, der Beschwerdeführer sei so leistungsfähig gewesen, dass er am 25. April 2009 mit einem Vorschlaghammer im Garten einen Pfosten einschlagen konnte, ohne dass dies direkt Beschwerden ausgelöst habe. Erst am nächsten Tag seien Nackenschmerzen mit Ausstrahlung in den rechten Arm aufgetreten (Urk. 9/24).

2.3 Dr. I. stellte sich am 13. Juli 2007 auf den Standpunkt, die Verneinung der Leistungspflicht für die Schulterbeschwerden sei nicht gerechtfertigt. Es finde sich ein



des Beschwerdeführers keine Zweifel an der Kausalitätsbeurteilung der SUVA-Ärzte zu begründen. Soweit der Beschwerdeführer die ärztlichen Beurteilungen der Dres. G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ mit der Begründung in Frage stellt, diese hätten keine eigenen Untersuchungen getätigt (Urk. 1 S. 3, Urk. 13 S. 2), hat die SUVA zu Recht darauf verwiesen, dass nach der Rechtsprechung ein reines Aktengutachten nicht an sich schon unzuverlässig sei. Entscheidend ist, ob genügend Unterlagen aufgrund anderer persönlicher Untersuchungen vorliegen, die ein vollständiges Bild über Anamnese, Verlauf und gegenwärtigen Status ergeben. Der medizinische Sachverständige muss sich insgesamt aufgrund der vorhandenen Unterlagen ein lückenloses Bild machen können (RKUV 1988 Nr. U 56 S. 370, U 10/87 Erw. 5b mit Hinweisen [in BGE 114 V 109 nicht publiziert]; Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2008, 8C\_407/2008, Erw. 4.1; vgl. BGE 127 I 54 Erw. 2f S. 58 und SZS 2008 S. 393, I 1094/06 Erw. 3.1.1 in fine). Diese Voraussetzungen sind hier ebenso erfüllt wie die im Rahmen der Beweiswürdigung bei versicherungsinternen medizinischen Beurteilungen verlangten strengen Anforderungen. Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 134 I 140 Erw. 5.3 S. 148).

2.5.5.5 An dieser Einschätzung können auch die übrigen Einwände des Beschwerdeführers nichts ändern. Wohl mag es zutreffen, dass er vor dem Skiunfall von Ende Dezember 2008 unter keinerlei Schulterbeschwerden gelitten hat. Indessen ist auf die Rechtsprechung hinzuweisen, wonach die Beweisregel "post hoc ergo propter hoc" im Sinne einer natürlichen Vermutung, Beschwerden müssten unfallbedingt sein, wenn eine vorbestehende Erkrankung bis zum Unfall schmerzfrei war, medizinisch nicht haltbar und beweisrechtlich daher nicht zulässig ist (vgl. BGE 119 V 335 Erw. 2b/bb S. 341 f.; SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34, U 290/06 Erw. 4.2.3; Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juli 2009, 8C\_115/2009, Erw. 5.1). Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer sodann aus dem von ihm zitierten Urteil des Bundesgerichts vom 13. Februar 2009 (8C\_656/2008), zumal in jenem Verfahren - im Gegensatz zum hier zu beurteilenden Fall - keinerlei Hinweise auf degenerative Geschehnisse oder krankhafte Entwicklungen vorlagen. Nach dem Gesagten ist daher weder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt noch durch weitere medizinische Abklärungsmassnahmen beweisbar, dass die geklagten Schulterprobleme Folgen des Skiunfalls von Ende Dezember 2008 sind. Da die Schulterbeschwerden mangels eines äusseren Faktors mit erheblichem Schädigungspotenzial im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 24. April 2009 (Einschlagen von Pfosten mit einem Vorschlaghammer) auch nicht auf eine unfallähnliche Körpererschädigung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 UVG zurückzuführen sind, hat die SUVA ihre Leistungspflicht zu Recht verneint.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Fürsprecher Peter Kaufmann
  - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.